AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 7 B 246/13 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der [redacted] e. V. [redacted], vertreten durch die Vorstandsvorsitzende, [redacted]

Antragstellerin,

g e g e n

den [redacted] vertreten durch den Landrat, [redacted]

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Aufnahme in den Bedarfsplan und Förderung einer Kindertageseinrichtung; hier: einstweiliger Rechtsschutz und Prozesskostenhilfe

hat das Verwaltungsgericht Halle - 7. Kammer - am 13. Januar 2014 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig bis zu einer neuen Entscheidung über die Bedarfsgerechtigkeit der „Lebensschule [redacted]", längstens bis einschließlich Juli 2014, Abschlagszahlungen auf die Landes- und Landkreiszuweisungen nach §§ 12a Abs. 1 Satz 1 und 2 KiFöG in Höhe von Monatsbeträgen zu 1.922,49 Euro zu leisten. Die Zahlungen sind entsprechend § 12a Abs. 1 Satz 3 KiFöG in 3-Monatsraten zum 1. Februar, 1. April und in Höhe eines Monatsbetrages zum 1. Juli 2014 zu leisten.

Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

→ 2 →

Die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag ergeht gerichtskostenfrei, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die vom Antragsteller gestellten Anträge,

1. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller in den Bedarfsplan des Antragsgegners zur Kindertagesbetreuung 2013/2014 bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache aufzunehmen,

hilfsweise,

2. im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, den Antragsteller bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache in seinen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung 2013/2014 aufzunehmen,

äußerst hilfsweise,

3. im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass die Nichtaufnahme des Antragstellers in seinen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung 2013/2014 rechtswidrig gewesen war,

weiter,

4. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache die Landeszuweisungen i.H.v. 1.915,61 Euro/monatlich und die Kreiszuweisungen i.H.v. 928,44 Euro zu zahlen sowie

5. dem Antragsteller für die erste Instanz Prozesskostenhilfe insgesamt und für einen von diesem nach Bewilligung zu beauftragenden Rechtsanwalt zu gewähren, der diesem anschließend beigeordnet wird,

haben in dem aus dem Tenor ersichtlichem Umfang Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis er-

→ 3 →

lassen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder wenn die Regelung aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sowie die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit den §§ 920 Abs. 2, 924 ZPO glaubhaft zu machen.

Wird mit einer Regelungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO – wie hier – die Hauptsache ganz oder teilweise vorweggenommen und dadurch in aller Regel ein faktisch endgültiger Zustand geschaffen, kann eine Regelung nur ergehen, wenn der Antragsteller in der Hauptsache zumindest überwiegende Erfolgsaussichten hat und schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt wäre, wenn er auf den rechtskräftigen Abschluss eines Klageverfahrens verwiesen werden müsste. Überwiegende Aussichten in der Hauptsache bestehen nur dann, wenn der geltend gemachte Anspruch mit größter Wahrscheinlichkeit begründet ist und aller Voraussicht nach auch im Hauptsacheverfahren bestätigt werden wird (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 17. Februar 2005 - 3 M 454/04 -, Beschluss vom 14. November 2003 - 3 M 309/03 - und vom 16. Dezember 2004 - 3 M 384/04 -).

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er durch die Entscheidung des Antragsgegners, seine Einrichtung [redacted] nicht in den Kindertagesstättenbedarfsplan 2013/2014 aufzunehmen, in seinen Rechten verletzt wird.

Zwar handelt es sich bei gesetzlich vorgesehenen Planungen im Rahmen der Planung sozialer Einrichtungen grundsätzlich nur um Verwaltungsinterna ohne unmittelbare Rechtswirkung nach außen (vgl. OVG Rheinl.-Pf., Urteil vom 11. Februar 2003 - 7 A 11375/02 -, juris m.w.N.). Die Aufnahme in den Bedarfsplan ist jedoch nach § 12a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. 2013, S. 38) - im Folgenden: KiFöG - tatbestandliche Voraussetzung für den Erhalt der vom Antragsteller begehrten Landes- und Landkreiszuweisungen. Denn nach § 12a Abs. 2 leiten die örtlichen Träger der Jugendhilfe die ihnen nach § 12 Abs. 1 bis 4 gewährten Zuweisungen nur an solche Träger von Tageseinrichtungen weiter, die (u.a.) in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG aufgenommen sind. Damit entfaltet die Nichtaufnahme in den Bedarfsplan für den Träger einer Tageseinrichtung unmittelbare Außenwirkung, eine rechtswidrige Bedarfsplanung beeinträchtigt den Träger einer Tageseinrichtung in seinem Recht auf gleiche Teilhabe an den Zuweisungen nach Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 7 Abs. 1 Verf LSA (vgl. OVG Rheinl.-Pf., Urteil vom 11. Februar 2003 - 7 A 11375/02 -, juris m.w.N.). Die Verletzung dieses Rechts kann sowohl gegeben sein, wenn sich als einzig rechtmäßige Entscheidung die Aufnahme in den Plan ergeben würde, als auch dann, wenn die Planungsentscheidung und die Ausübung des Planungsermessens in Ansehung der gemeindlichen Rechte ermessenswidrig ist, etwa weil die Belange des Trägers bei der Planungsentscheidung nicht angemessen berücksichtigt worden sind (vgl. a.a.O.). Aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes muss es daher möglich sein, die Rechtmäßigkeit einer Nichtaufnahme

→ 4 →

in den Bedarfsplan gerichtlich überprüfen zu lassen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 18. Dezember 2006 - 12 S 2474/06 -; juris RdNr. 74).

Es ist zwar nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Antragsteller beanspruchen kann, dass seine Einrichtung – [redacted] mit einer Betriebserlaubnis für 20 Kinder (davon 3 unter 3jährige Kinder, 14 Hortkinder) – in den Kindertagesstättenbedarfsplan hätte aufgenommen werden müssen, weil dies im Ergebnis die einzig rechtmäßige Planungsentscheidung wäre. Es besteht aber eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die in der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Burgenlandkreis 2013/2014 getroffene Entscheidung, die Einrichtung des Antragstellers nicht in den Bedarfsplan aufzunehmen, den Anforderungen an eine rechtmäßige Planung nicht genügte.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 KiFöG sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen. Sie haben nach Satz 2 eine Bedarfsplanung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist in allen Phasen der Bedarfsplanung das Benehmen herzustellen.

Nach § 80 Abs. 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Bedarf und Bedarfsdeckung im Sinne des SGB VIII lassen sich nicht abstrakt quantitativ definieren. Maßgeblich für die Jugendhilfeplanung kann nur der in quantitativer *und* qualitativer Hinsicht bestehende Bedarf sein, der sich insbesondere auch an den Erfordernissen der §§ 3 bis 5 SGB VIII auszurichten hat. Bedarfsgerecht ist eine Jugendhilfeplanung nur dann, wenn sie die Vielzahl von Wertorientierungen, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) berücksichtigt, dem grundsätzlichen Vorrang der freien Jugendhilfe genügt (§ 4 SGB VIII) und insbesondere auch dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) ausreichend Rechnung trägt (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 18. Dezember 2006 - 12 S 2474/06 -, juris.)

Im Hinblick auf das mit der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe einhergehende Planungsermessen, das eine Abwägung unterschiedlicher Belange notwendig macht, lässt sich bei der im Eilverfahren nur möglichen summarischen

→ 5 →

Prüfung zwar nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit feststellen, dass die Einrichtung des Antragstellers in den Bedarfsplan hätte aufgenommen werden müssen, weil der Planungsspielraum so eingeschränkt war, dass jedes andere Abwägungsergebnis als die Aufnahme dieser Einrichtung für den Planungszeitraum 2013/2014 rechtswidrig wäre. Es ist aber davon auszugehen, dass die getroffene Entscheidung, die Einrichtung des Antragstellers nicht in den Bedarfsplan aufzunehmen, gemessen an den aufgezeigten Anforderungen an eine bedarfsgerechte Planung ermessensfehlerhaft ist.

So ist die Nichtaufnahme der Einrichtung des Antragstellers in den Bedarfsplan des Antragsgegners allein damit begründet worden, dass sie zur Bedarfsdeckung in der Gemeinde E[redacted] nicht benötigt werde. Die Kinder dieser im Ortsteil R[redacted] betriebenen Einrichtung könnten ohne Probleme in der kommunalen Kita bzw. dem kommunalen Hort in R[redacted] betreut werden. Erwägungen in qualitativer Hinsicht sind dagegen nicht angestellt worden. Soweit die Planung auf das Handlungskonzept der Gemeinde E[redacted] verweist, ist schon fraglich, ob die dortigen Erwägungen überhaupt in die Abwägung des Antragsgegners eingegangen sind. Im Übrigen stellt aber auch dieses Handlungskonzept ganz wesentlich darauf ab, dass die Einrichtung nicht benötigt werde, um den Bedarf in der Gemeinde zu decken. Der in der faktischen Nachfrage nach den Plätzen in der Einrichtung des Antragstellers deutlich werdende Wunsch der jeweiligen Eltern nach einer christlichen Betreuung – zuletzt wurden dort 17 Kinder betreut – wird nicht gewürdigt. Was die in der Antragserwiderung und in einem Schreiben an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 2. August 2013 benannten zwei christlichen Kindertageseinrichtungen in Z[redacted] betrifft, hat der Antragsteller angegeben, dass dort lange Wartelisten bestehen. Was die Vielfalt des Angebots angeht, lassen sich weder dem Bedarfsplan des Antragsgegners noch dem Handlungskonzept der Gemeinde E[redacted] konkrete Angaben entnehmen. Es ist im Bedarfsplan nur ausgeführt, dass im Kreisgebiet 46 Einrichtungen (29 %) von freien oder privaten Trägern betrieben werden.

Andererseits ist – wie dargelegt – nicht feststellbar, dass die Aufnahme der Einrichtung rechtlich zwingend geboten war. Sowohl der Bedarfsplan als auch das Handlungskonzept beschreiben, dass im Kreisgebiet und insbesondere in der Gemeinde E[redacted] hohe Überkapazitäten an Betreuungsplätzen bestehen, die prognostisch noch steigen werden, wenn nicht die Kapazitäten durch die Schließung und/oder Verkleinerung von Einrichtungen reduziert werden. Im Bedarfsplan ist im Übrigen die Überlegung zu finden, dass gerade der Bestand von kleinen Einrichtungen mit nur bis zu 25 betreuten Kindern aus Wirtschaftlichkeitsgründen der Überprüfung bedarf. Ob die Einrichtung des Antragstellers mit unverhältnismäßigen Mehrkosten im Sinne des § 5 SGB VIII verbunden ist, lässt sich dem Vorgang nicht entnehmen, wenn auch nachvollziehbar ist, dass die Abdeckung der Betreuungszeiten in sehr kleinen Einrichtungen einen höheren Personaleinsatz notwendig machen kann, als es der Betreuungsschlüssel erfordert. Dem schon genannten Schreiben an das Landesverwaltungsamt sind – über das auf die Einrichtung des Antragstellers bezogene (Un)Wirtschaftlichkeitsargument – weitere

→ 6 →

Gründe für die Nichtaufnahme der Einrichtung zu entnehmen, so etwa, dass ohne die Einrichtung des Antragstellers alle Kinder in R[redacted] im Umkreis von 300 m in bestehenden (kommunalen) Kitas betreut werden könnten, umgekehrt – bei Schließung einer kommunalen Einrichtung in R[redacted] – sei dies wegen der geringen Platzkapazität der Lebensschule [redacted] nicht der Fall.

Auch wenn sich hiernach nicht feststellen lässt, dass die Einrichtung des Antragstellers in den Bedarfsplan hätte aufgenommen werden müssen, ist es jedoch andererseits durchaus möglich, dass die Einrichtung des Antragstellers bei sachgerechter, insbesondere den Gesichtspunkt des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern und des Vorrangs freier Träger angemessen berücksichtigender Abwägung in den Bedarfsplan aufgenommen wird. Insoweit ist davon auszugehen, dass der Ausgang einer solchen Abwägung als offen zu betrachten ist.

Da die planerische Entscheidung des Antragsgegners, die Lebensschule [redacted] nicht in der Kindertagesstättenbedarfsplanung zu berücksichtigen, den Antragsteller in seinem Recht auf gleiche Teilhabe an den Zuweisungen verletzt, kommt hier – auch wenn die Zuweisung nach § 12a KiFöG die bereits erfolgte Aufnahme in den Plan voraussetzt – zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes ausnahmsweise der Erlass einer Regelungsanordnung mit einer vorläufigen Zahlungsverpflichtung des Antragsgegners in Betracht. Dies gilt unabhängig davon, ob man davon ausgeht, dass der Antragsteller in der Hauptsache eine Neuentscheidung über seine Aufnahme in den Plan begehren kann, er eine Entscheidung über die Bedarfsgerechtigkeit seiner Einrichtung verlangen kann oder er nur bloße Feststellungen beanspruchen kann (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 18. Dezember 2006 - 12 S 2474/06 - juris RdNr. 74: Erzwingung einer Aufnahme in den Plan; OVG Nordrh.-West., Beschluss vom 26. Juni 2008 - 12 B 799/08 -, juris RdNr. 18: Herbeiführung einer Bedarfsfeststellung; OVG Rheinl.-Pf., Urteil vom 11. Februar 2003 - 7 A 11375/02 -, juris RdNr. 39: Feststellung). Denn das Teilhaberecht des Antragstellers und die Möglichkeit, bei sachgerechter Planung in den Bedarfsplan aufgenommen zu werden, lassen sich wirksam nur dadurch sichern, dass er zunächst an den öffentlichen Zuweisungen teilhat. Das Gericht kann aber auch bei noch offenem Ermessen eine vorläufige Regelung treffen, wenn diese erforderlich ist, um den Zweck des vorläufigen Rechtsschutzes zu erreichen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 123 RdNr. 12 m.w.N.).

Ein solcher Anordnungsgrund liegt hier vor. Der Antragsteller hat eine Existenzgefährdung geltend gemacht und erklärt, dass er über keine eigenen freien Finanzierungsmittel verfügt und ohne die öffentlichen Zuschüsse nicht in der Lage ist, die Gehälter seiner Angestellten zu tragen, wobei er davon ausgeht, dass ihm wegen der Nichtaufnahme in den Bedarfsplan auch keine Gemeindemittel zustehen. Es ist aber ohne weiteres nachvollziehbar, dass der Antragsteller als gemeinnütziger Verein den laufenden Betrieb seiner Kindereinrichtungen nicht im Wesentlichen allein aus Elternbeiträgen finanzieren kann. Der Antragsteller kann auch nicht darauf verwiesen werden, dass sein Finanzbedarf durch eine etwaige Defiziterstattung durch die Kommune gedeckt

→ 7 →

werden könne. Über § 12b KiFöG wäre die Lücke nicht zu schließen, da die Gemeinde hiernach – vorausgesetzt, die Regelung erfasst auch Träger von Einrichtungen, die nicht im Bedarfsplan enthalten sind – einen verbleibenden Finanzbedarf nur zu mindestens 50 % zu tragen hat. Ob sich – gegen die Gemeinde oder den Antragsgegner – ein Anspruch auf Defiziterstattung für nicht im Bedarfsplan enthaltene Einrichtungen auf die Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 1 KiFöG stützen lässt, kann dahin stehen, denn der Antragsteller kann nicht auf Ansprüche verwiesen werden, deren baldige Realisierung offen ist, was für die Durchsetzung von etwaigen Ansprüchen auf laufende Abschlagszahlungen auf eine Defiziterstattung gegenüber der Gemeinde oder dem Antragsgegner anzunehmen sein dürfte.

Zuweisungen können dem Antragsteller jedoch erst ab Januar 2014 zustehen. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KiFöG gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegt nach Satz 2 die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege" des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Im Falle eines Doppelhaushalts ist für das zweite Haushaltsjahr die entsprechende Statistik zum 1. März des Vorvorjahres zugrunde zu legen (Satz 3).

Der Antragsgegner hat unwidersprochen dargelegt, dass die Einrichtung des Antragstellers zum hiernach für 2013 maßgeblichen Stichtag des 1. März 2011 in der Statistik noch nicht aufgeführt war, so dass Zuweisungen für die damals 7 belegten Plätze nicht geflossen sind.

Für 2014 ist jedoch davon auszugehen, dass die Einrichtung des Antragstellers mit den im Jahr 2013 durchschnittlich betreuten 17 Kindern statistisch erfasst war. An Landeszuweisungen werden daher gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 KiFöG je Monatsbeträge von insgesamt 1.289,04 Euro gewährt.

57,53 Euro	* 14 (Hortplätze)	=	805,42 Euro
203,88 Euro	* 1 (Krippe/halbtags)	=	203,88 Euro
120,57 Euro	* 1 (Kindergarten/halbtags	=	120,57 Euro
120,57 + 38,60 Euro	* 1 (Kindergarten/ganztags)	=	159,17 Euro
		=	1.289,04 Euro

Nach § 12a Abs. 1 Satz 2 KiFöG gewähren die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Weiterleitung der gewährten Landeszuweisungen hinaus aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 53 v. H. der auf sie entfallenden Zuweisungen des Landes gemäß § 12 Abs. 2. Dies ergibt Monatsbeträge an Kreiszuweisungen von insgesamt 662,73 Euro.

→ 8 →

53% von 805,42 Euro für 14 Hortkinder	=	426,87 Euro
53% von 203,88 Euro für 1 Krippenkind	=	108,06 Euro
53% von 2 * 120,57 Euro für 2 Kindergartenkinder	=	127,80 Euro
	=	662,73 Euro

Im Übrigen sind die gesetzlichen Vorgaben des § 12a Abs. 1 Satz 3 KiFöG zu beachten. Hiernach werden die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und 3 sowie die Zuweisungen nach Satz 2 in Höhe eines Viertels des Betrages des Vorjahres zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird nach Satz 2 in gleich hohen Beträgen jeweils zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres geleistet. Da es hier im Vorjahr noch keine Zuweisungen für die Einrichtung des Antragstellers gab, lässt sich sinnvollerweise nur auf die Höhe der aktuellen Zuweisungen abstellen. Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Besserstellung des Antragstellers im Vergleich zu anderen Trägern ist auf die Gesamtsumme allerdings ein Abschlag von 1,5 % vorzunehmen, weil die Zuweisungen für das Jahr 2013 pro Kind in entsprechender Höhe niedriger waren (1.951,77 Euro - 1,5 % [29,28 Euro] = 1.922,49 Euro).

Den entsprechenden Vierteljahresbetrag hat der Antragsgegner erstmals zum 1. Februar 2014 als Abschlagszahlung zu leisten. Da die Regelungsanordnung der Sicherung einer abwägungsfehlerfreien Entscheidung über die Berücksichtigung der Einrichtung des Antragstellers als bedarfsgerechtes Angebot dient, war sie entsprechend zu befristen. Da die Bedarfsplanung des Antragsgegners zur Kindertagesbetreuung 2013/2014 im Übrigen nur einen Planungszeitraum bis zum 31. Juli 2014 erfasst und davon auszugehen ist, dass der Plan für den Folgezeitraum von einem neuen Plan abgelöst wird, ist eine Zahlung bis längstens zu diesem Zeitpunkt angeordnet worden.

Der hierüber hinausgehende Zahlungsantrag hat wie auch die weiteren Anträge keinen Erfolg. Eine Verpflichtung des Antragsgegners, die Einrichtung des Antragstellers in den Bedarfsplan aufzunehmen, kommt nach den obigen Ausführungen ebenso wenig in Betracht wie eine Feststellung dahingehend, dass der Antragsgegner die Einrichtung vorläufig in seinen Bedarfsplan aufnehmen muss. Was den äußerst hilfsweise gestellten Feststellungsantrag angeht, fehlt es im Hinblick auf die angeordnete vorläufige Zahlung und die hierzu inzident angestellten Erwägungen jedenfalls an einem Anordnungsgrund.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe nach §§ 166 VwGO, 114 Satz 1 ZPO war abzulehnen. Soweit der Antrag erfolgreich ist, bedarf es wegen der Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens für diese Instanz keiner Prozesskostenhilfebewilligung mehr. Im Übrigen fehlte es an den hinreichenden Erfolgsaussichten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3, 188 Satz 2 VwGO und den §§ 1 Nr. 2, 3 Abs. 2 GKG, § 166 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO.

→ 9 →

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist, weil das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint hat, ist dieser Beschluss unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Antrag auf Prozesskostenhilfe aus anderen Gründen abgelehnt worden ist, ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, eingeht. Für die Beschwerde gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe besteht vor dem Oberverwaltungsgericht kein Vertretungszwang durch zugelassene Prozessbevollmächtigte.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Mit Ausnahme der Beschwerde gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe und bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe für die 2. Instanz müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde- und der Beschwerdebegründungsschrift.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behör-

→ 10 →

den oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Fenzel Braun Ludwig

Ausgefertigt
Halle, den 13.01.2014

Seidowski, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle